II.2016

EBNER STOLZ

novus

ÖFFENTLICHE HAND & GEMEINNÜTZIGKEIT

Neues BMF-Schreiben zur Aufwandsspende

Ermäßigter Steuersatz für Integrationsprojekte und Werkstätten für behinderte Menschen

§ 2b UStG – Handlungsbedarf für jPÖR

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zum Wiedereinstieg nach der Sommerpause haben wir die für Sie relevanten Themen in unserem aktuellen novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit zusammengefasst.

Im Fokus dieser Ausgabe stehen Verwaltungsanweisungen der vergangenen Monate, mit denen das Bundesfinanzministerium zu einigen Zweifelsfragen der Vergangenheit Stellung bezogen hat. Besonders hervorzuheben sind dabei das Schreiben zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Integrationsprojekte und Werkstätten für behinderte Menschen sowie das Schreiben zu Aufwandsspenden. Beide Anweisungen sind aus Sicht der Praxis sehr zu begrüßen. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts von großer Bedeutung ist das BMF-Schreiben zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mittels eines Blockheizkraftwerks. Der „Stillstand" in der Verwaltung in diesen Fällen wurde damit endlich beseitigt.

Aus steuerlicher Sicht ebenfalls interessant – wenn auch weit weniger erfreulich – ist das Urteil des BFH zur Umsatzsteuerbefreiung von Personalgestellungen. Leider vertritt der BFH in dieser Sache eine restriktivere Auffassung als die Vorinstanz.

Eine Reihe interessanter Themen beschäftigte auch die Finanzgerichte. Genannt seien Verfahren zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Verstoß gegen die tatsächliche Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sowie zur Verfassungs- und Europarechtskonformität des strukturellen Inlandsbezugs bei Auslandsspenden.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und Ihr Feedback und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Lisa Maria Roeder
Steuerberaterin

INHALT

STEUERRECHT

Beteiligung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft 4

Übertragung von Mitunternehmeranteilen auf eine gemeinnützige Körperschaft 4

Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Verstoß gegen die tatsächliche Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Vermögensanlage 5

Steuerliche Behandlung der Tafeln 6

Festveranstaltungen – steuerliche Folgen für Vereine 7

Eintrittsgelder zu einem Rockkonzert sind keine Parteispenden 7

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung – Neues zum Zehnjahreszeitraum 8

Finanzgericht stellt strukturellen Inlandsbezug bei Auslandsspenden in Frage 9

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Unwetterlage von Ende Mai/Anfang Juni 2016 in Deutschland 9

Neues BMF-Schreiben zur Aufwandsspende 10

Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mittels eines Blockheizkraftwerks 11

Umsatzsteuerliche Behandlung von Personalgestellungsleistungen 12

Ermäßigter Steuersatz für Integrationsprojekte und Werkstätten für behinderte Menschen 12

§ 2b UStG – Handlungsbedarf für jPöR 13

ZIVILRECHT

Vorstand eines Vereins bei Nichtmitgliedschaft 14

INTERN 16

Beteiligung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft

Im Jahr 2011 hat der BFH für gemeinnützige Körperschaften entschieden, dass der Anteil an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft keinem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen ist (BFH-Urteil vom 25.5.2011, Az. I R 60/10, BStBl. II 2011, S. 858). Mit Urteil vom 18.2.2016 (Az. V R 60/13, DStR 2016, S. 1264) hat der BFH diese Rechtsprechung fortgesetzt.

Im Urteilsfall erbte eine gemeinnützige Stiftung einen Kommanditanteil (100 %) an einer GmbH & Co. KG sowie alle Anteile an der Komplementär-GmbH. Zur Jahresmitte 2006 beendete die KG ihre gewerbliche Tätigkeit und veräußerte das Betriebsvermögen mit Ausnahme eines bereits seit Jahren vermieteten Betriebsgrundstücks. Bis zum Jahr 2010 wurden die Einkünfte der KG bei der Stiftung einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet und folglich der Körperschaftsteuer unterworfen. Unter Verweis auf das BFH-Urteil aus dem Jahre 2011 hat die Stiftung gegen eine entsprechende Steuerfestsetzung Einspruch eingelegt und die Steuerfreiheit der Beteiligungseinkünfte beantragt.

Das Niedersächsische Finanzgericht und der BFH gaben der Stiftung Recht. Die Beteiligung einer gemeinnützigen Körperschaft an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft ist dem steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen. Dies gilt – wie im Streitfall – auch dann, wenn die KG zuvor originär gewerblich tätig war.

Hinweis: *Abweichendes gilt allerdings, wenn die KG Besitzpersonengesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ist (FG Düsseldorf vom 17.9.2013, Az. 6 K 2430/13 K, EFG 2013, S. 1958).*

Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194

Übertragung von Mitunternehmeranteilen auf eine gemeinnützige Körperschaft

Ein Gestaltungsinstrument im Rahmen von Unternehmensnachfolgen ist die unentgeltliche Übertragung z. B. von Anteilen an GmbHs oder Personengesellschaften auf eine gemeinnützige Körperschaft, die zuvor vom Unternehmer errichtet wurde. Bei diesem Vorgang fällt keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer an und die unentgeltliche Übertragung hat bislang auch nicht zur Aufdeckung und Ertragsbesteuerung stiller Reserven geführt.

Bei Übertragungen von Mitunternehmeranteilen an gewerblich geprägten Personengesellschaften ist nun jedoch Vorsicht geboten. Typischer Fall einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ist eine ausschließlich vermögensverwaltende GmbH & Co. KG, bei der nur die Komplementär-GmbH zur Geschäftsführung befugt ist. Die Finanzverwaltung vertritt für die Fälle der unentgeltlichen Übertragung derartiger Mitunternehmeranteile auf gemeinnützige Körperschaften die Auffassung, dass die in dem Mitunternehmeranteil verhafteten stillen Reserven zwingend aufzudecken sind, wenn Verbindlichkeiten umfasst sind (Verfügung der OFD Frankfurt/M. vom 31.3.2016, DB 2016, S. 1048, sowie EST-Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 9.6.2016, DB 2016, S. 1471).

Den Verfügungen liegt ein Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zugrunde. Die Rechtsauffassung wird also von allen Bundesländern geteilt und kommt entsprechend bundeseinheitlich zur Anwendung. Hintergrund dieser geänderten Verwaltungsauffassung ist das für gemeinnützige Körperschaften ansonsten sehr erfreuliche Urteil des BFH vom 25.5.2011 (Az. I R 60/10, BStBl. II 2011, S. 858), wonach der Anteil an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft bei gemeinnützigen Körperschaften keinem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern der steuerfreien Vermögensverwaltung zuzurechnen ist (siehe hierzu auch vorstehend BFH-Urteil vom 18.2.2016, Az. V R 60/13, DStR 2016, S. 1264). Offensichtliches Ziel der Verwaltungsregelung ist somit, die Besteuerung der stillen Reserven im Mitunternehmeranteil vor Wechsel in den steuerfreien Bereich einer gemeinnützigen Körperschaft sicherzustellen.

Hinweis: *Diese steuerrechtliche Behandlung bedeutet aus unserer Sicht das „Aus" entsprechender Gestaltungen im Bereich der Unternehmensnachfolge, da neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerfreiheit gerade die Nichtaufdeckung stiller Reserven gewollt und unabdingbare Voraussetzung ist. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Finanzverwaltung im Hinblick auf die offenen steuerrechtlichen Zweifelsfragen ihre Meinung nochmals überdenken wird.*

Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194

Bei Vermögensumschichtungen einer Stiftung ist auf gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte zu achten.

Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Verstoß gegen die tatsächliche Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Nicht nur die Stiftungsaufsichtsbehörden wachen über die Vermögenserhaltung und -anlage von Stiftungen. Auch bei der Finanzverwaltung ist dieser Themenkomplex in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus gerückt. Entscheidungen über Vermögensumschichtungen sollten daher stets mit Blick auf die Renditeerwartungen und das damit verbundene Risiko getroffen werden.

Das Finanzgericht München zeigt in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 15.1.2016 (Az. 7 V 2906/15), dass Verstöße gegen die tatsächliche Geschäftsführung auch in Bezug auf die Vermögensverwaltung zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen können. Im Urteilsfall hatte eine nicht rechtsfähige Stiftung Grundbesitz, aus dem Mieteinnahmen erzielt wurden, verkauft, und dadurch gegen das in der Satzung ausdrücklich normierte Verkaufsverbot verstoßen. Mit dem Verkaufserlös wurde anschließend ein Investitionsdarlehen an den Stifter vergeben. Dem zuständigen Finanzamt wurden trotz entsprechender Aufforderung weder die Hintergründe der Vermögensumschichtung erläutert, noch erfolgte die Vorlage des notariellen Kaufvertrags zur Grundstücksübertragung sowie des Darlehensvertrags mit dem Stifter. Hinsichtlich des Darlehenszinssatzes trug die Stiftung lediglich vor, dass im Darlehensvertrag eine Öffnungsklausel zur Zinsanpassung unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart sei.

Daraufhin entzog das Finanzamt der Stiftung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und kritisierte die unklaren Darlehenskonditionen sowie das Nicht-Vorlegen der entsprechenden Unterlagen. Das FG München gab dem Finanzamt Recht und begründete seine Entscheidung mit den versäumten Nachweispflichten gegenüber dem Finanzamt sowie mit dem durch die Veräußerung des Grundbesitzes begangenen Verstoß der tatsächlichen Geschäftsführung gegen die Vorgaben der Satzung.

Durch den Verkauf wurden der Stiftung regelmäßige Mieteinkünfte entzogen. Aufgrund der Öffnungsklausel bezüglich der Höhe des Zinssatzes erhob das Gericht erhebliche Zweifel, ob sich die Stiftung bei der Darlehensvergabe noch im Rahmen der Erfüllung ihrer Stiftungszwecke befindet. Ein Nachweis über die Fremdüblichkeit der Darlehensvergabe konnte nicht geführt werden. Verbunden mit dem Umstand, dass der Stifter entgegen der Vorgaben in der Satzung nach eigenem Belieben das Grundstockvermögen der Stiftung veräußern konnte, gelangte das Gericht daher zu der Entscheidung, dass von der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke auszugehen sei. Die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung, die aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet und den Bestimmungen der Satzung gerecht werden muss, war somit nicht gegeben.

Hinweis: *Die Entscheidung des FG München über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung war sicherlich den Besonderheiten des Falls geschuldet. Insbesondere dürfte die wenig kooperative Haltung der Stiftung hierzu beigetragen haben. Nichtsdestotrotz wird deutlich, dass bei Vermögensumschichtungen und Kapitalanlagen die grundsätzlichen Aspekte wie Fremdüblichkeit, Renditeerwartungen und Ausfallrisiko auch aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht zu beachten sind. Dies gilt insbesondere bei Darlehensvergaben an nahestehende Personen. Nachweise über die Fremdüblichkeit der Verzinsung und Besicherung sollten in allen Fällen besonders sorgfältig nachgehalten werden.*

Christine Hirschberg, Tel.: 0711/2049-1326

Die unentgeltliche Abgabe von Lebensmitteln durch Unternehmer an Tafeln löst keine Umsatzsteuer aus.

Steuerliche Behandlung der Tafeln

Im novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit III.2012 berichteten wir von der Entscheidung der Umsatzsteuerreferatsleiter, bei der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln an Tafeln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware von einer Umsatzbesteuerung abzusehen. Eine ausführliche Stellungnahme zur steuerlichen Behandlung der Tafeln hat nun die OFD Niedersachsen mit Verfügung vom 9.2.2016 erlassen (Az. S 2223 - 324 - St 235, StEd 2016, S. 186).

Die OFD stellt zunächst die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Tafeln dar. Werden die Waren gegen einen Kostenbeitrag abgegeben, begründet die Körperschaft damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser kann als Einrichtung der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) ein begünstigter Zweckbetrieb sein, wenn mindestens 2/3 der Leistungen dem in § 53 AO genannten Personenkreis zugutekommen. Die Tafeln haben grundsätzlich die entsprechenden Nachweispflichten zur wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit des begünstigten Personenkreises zu erfüllen. Einzelheiten und Sonderregelungen hierzu werden in der Verfügung der OFD ausführlich dargestellt.

Im Bereich der Umsatzsteuer weist die OFD unter anderem auf die Umsatzsteuerbefreiung entgeltlich abgegebener Waren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG hin. Danach muss die Tafel Mitglied in einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband sein. Die mittelbare Mitgliedschaft als Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Tafeln e. V. ist ausreichend. Werden die Waren unentgeltlich abgegeben, ist darin keine unentgeltliche Wertabgabe zu sehen, da den Tafeln aus dem Erwerb der Lebensmittel kein Vorsteuerabzug zusteht.

Bei der steuerlichen Beurteilung der Unternehmer, die Lebensmittel an Tafeln abgeben, wiederholt die OFD sinngemäß die Billigkeitsregelung der Umsatzsteuerreferatsleiter aus dem Jahr 2012. Die unentgeltliche Abgabe von Lebensmitteln durch Unternehmer ist umsatzsteuerlich einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Bemessungsgrundlage ist der fiktive Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Abgabe. Hierzu führt die OFD unter Hinweis auf den Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums aus, dass der fiktive Einkaufspreis gegen 0 Euro tendieren wird. Eine Umsatzbesteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe unterbleibt folglich.

Abschließend werden die allgemeinen Regelungen zum Spendenabzug bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erläutert.

Christine Hirschberg, Tel.: 0711/2049-1326

Festveranstaltungen – steuerliche Folgen für Vereine

Festveranstaltungen (z. B. Gründungsfeste, Jubiläen o. ä.) können bei Vereinen steuerliche Folgen auslösen. Es lohnt daher, bereits bei der Planung derartiger Festivitäten die steuerlichen Konsequenzen zu bedenken. Hilfestellung bietet hier eine Kurzinformation zur Durchführung von Festveranstaltungen des Bayerischen Landesamts für Steuern (Stand: März 2016, Az. S 0183.2.1-4/3 St31). Anhand dieser können sich Vereine einen ersten Überblick über die steuerlichen Folgen verschaffen. Unter anderem werden folgende Problemfelder erläutert:

Im Bereich der Ertragsteuern werden die Grundsätze der Gewinnermittlung für die Veranstaltung dargestellt. Die Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig sowohl den steuerbegünstigten Sphären als auch dem steuerpflichtigen Bereich zuzuordnen. Eine tabellarische Übersicht über die Zuordnung der gängigen Einnahmen und Ausgaben bei Festveranstaltungen ist dem Schreiben beigefügt.

Umsatzsteuerlich enthält das Schreiben unter anderem Hinweise zur Kleinunternehmerregelung sowie zum Vorsteuerabzug. Es werden außerdem die ertragsteuerlichen (Steuerabzug nach § 50a EStG) und umsatzsteuerlichen Folgen beim Engagement von ausländischen Künstlern (z. B. Musikern) dargestellt.

Auch die lohnsteuerlichen Folgen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern werden beleuchtet.

Hinweis: *Abgerufen werden kann das Schreiben auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Steuern (www.lfst.bayern.de). Die Ausführungen behandeln lediglich den ,,Normalfall". Außergewöhnliche Fälle oder Gestaltungen können eine abweichende steuerliche Behandlung nach sich ziehen.*

Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245

Eintrittsgelder zu einem Rockkonzert sind keine Parteispenden

Die Abgrenzung zwischen einer freiwilligen Spende und einem mit einer Gegenleistung verbundenen Entgelt erscheint in der Theorie vergleichsweise trivial. Aufgrund der höchst unterschiedlichen steuerlichen Folgen überrascht es dennoch nicht, dass in der Praxis die Ansichten zwischen Finanzverwaltung und spenden- bzw. entgeltempfangenden Organisationen hierzu weit auseinander gehen. Dies zeigt auch das Urteil des FG Thüringen vom 23.4.2015 (Az. 1 K 743/12, EFG 2015, S. 1473).

Im Urteilsfall musste das Gericht entscheiden, ob die vom Kläger vereinnahmten „freiwilligen Eintrittsspenden" als Betriebseinnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder aber als Spenden zu behandeln sind. Im betreffenden Fall wurde am Eingang zu einem von einer Partei veranstalteten Rockkonzert, in dessen Pausen politische Reden gehalten wurden, eine „freiwillige" Eintrittsspende durch das Sicherheitspersonal verlangt. Entgegen der Darstellung der Partei kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Entrichtung der Eintrittsspende zwingend erforderlich war, um an der Veranstaltung teilnehmen zu dürfen. Das Finanzgericht entschied, dass aufgrund des Entgeltcharakters sowie der Eigennützigkeit und den partikularen Interessen des Veranstalters die Gelder nicht als Spenden i. S. d. § 10b EStG anzuerkennen sind und damit sowohl der Ertrags- als auch der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Ebenfalls wurde die vom Kläger verlangte Zuordnung der Einnahmen zu einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb versagt. Ein Zweckbetrieb setze zum einen das Vorliegen einer steuerbegünstigten Körperschaft voraus, zum anderen sah das Gericht die bestehenden Zweckbetriebsvorschriften der §§ 65 bis 68 AO nicht als erfüllt an. Weiterhin argumentierte das Gericht, dass die „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes" im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO zwar grundsätzlich eine gemeinnützige Tätigkeit darstelle, nicht jedoch die Förderung politischer Parteien umfasse. Zudem sei das politische Wirken von Parteien bereits in den Steuergesetzen gesondert privilegiert (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG).

Hinweis: *Das Urteil des FG Thüringen kann, auch wenn es sich im Streitfall um eine politische Partei handelt, durchaus auf steuerbegünstigte Körperschaften übertragen werden. So werden auch von steuerbegünstigten Körperschaften Veranstaltungen abgehalten, an deren Ein- bzw. Ausgang Spenden gesammelt werden. Um die Anerkennung als Spenden nicht zu gefährden, müssen diese freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Zutritt zu einer Veranstaltung auch ohne Leistung einer Spende gewährt wird. Weiterhin sollte kein bestimmter Betrag erbeten, sondern die Höhe der Zuwendung dem jeweiligen Spender überlassen werden.*

Macht der Veranstalter Vorgaben in Form eines fixen Spendenzuschlags oder eines betragsmäßigen Orientierungsrahmens, ist besondere Vorsicht geboten. Dies ist häufig im Zusammenhang mit Benefizveranstaltungen, wie z. B. Galas oder Konzerten, der Fall, deren überhöhter Eintrittspreis einen Spendenanteil inkludiert. Dabei muss klar erkennbar sein, dass der Besuch der Veranstaltung auch ohne Entrichtung des Spendenanteils möglich ist. Dies sollte u. a. auf den Eintrittskarten kenntlich gemacht werden. Um zu vermeiden, dass die Finanzverwaltung dennoch ein verdecktes Entgelt annimmt, empfiehlt es sich dringend, dies bereits im Vorfeld der Veranstaltung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Sebastian Eichbaum, Tel. 0711/2049-1192

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung – Neues zum Zehnjahreszeitraum

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung können auf Antrag bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro (Ehegatten 2 Mio. Euro) als Sonderausgaben abgezogen werden. Bis zu diesem Höchstbetrag können Spenden innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Umstritten ist, wann die Zehnjahresfrist nach § 10b Abs. 1a EStG beginnt, wenn mehrere Spenden in den Vermögensstock erfolgen. Denkbar ist, dass jede Spende isoliert für sich zu betrachten ist und somit jeweils einen eigenen Fristlauf auslöst. Alternativ könnte die erste Vermögensstockspende einen einheitlichen Zehnjahreszeitraum initiieren.

Im ersten Fall beginnt mit jeder Spende in den Vermögensstock einer Stiftung eine neue Zehnjahresfrist. Spenden innerhalb eines bereits angelaufenen Zehnjahreszeitraums, die den Höchstbetrag überschreiten, könnten somit nach Ablauf des ersten Zehnjahreszeitraums noch geltend gemacht werden. Wurde beispielsweise im Veranlagungszeitraum 2015 und 2016 jeweils eine Spende von 1 Mio. Euro geleistet, beginnt der erste Zehnjahreszeitraum in 2015. Da in diesem Zehnjahreszeitraum der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, können für die folgenden neun Veranlagungszeiträume, d. h. bis 2024, keine weiteren Vermögensstockspenden mehr in Anspruch genommen werden. Folgt man dieser Auffassung würde für die Spende in 2016 allerdings ein separater Fristenlauf beginnen, der in 2025 endet. Dies hätte zur Folge, dass die Spende in 2025 in voller Höhe zum Sonderausgabenabzug berechtigen würde. Im zweiten Fall beginnt der einheitliche Zehnjahreszeitraum in 2015. Die Spende in 2016 kann nicht als Spende in den Vermögensstock geltend gemacht werden.

Das FG Düsseldorf hat sich durch Beschluss vom 7.12.2015 (Az. 13 V 2026/15 A F) zu dieser Fragestellung geäußert. Abgeleitet aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift sieht das FG es als zweckmäßig an, dass allein die erste Spende die zehnjährige Frist auslöst. Alle weiteren Spenden innerhalb des Zehnjahreszeitraums sind zusammengefasst zu betrachten, bis der Abzugshöchstbetrag erreicht ist. Spenden, die darüber hinaus erbracht werden, können lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 10b Abs. 1 EStG zum Abzug gebracht werden.

Anna Mabuma, Tel. 0711/2049-1232

Die erste Spende in den Vermögensstock einer Stiftung löst den Zehnjahreszeitraum aus, so das FG Düsseldorf.

Finanzgericht stellt strukturellen Inlandsbezug bei Auslandsspenden in Frage

Erstmals hatte ein Finanzgericht über den sogenannten strukturellen Inlandsbezug zu entscheiden, der im Jahr 2009 in die Regelungen zum Spendenabzug (§ 10b Abs. 1 S. 6 EStG) und die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§ 51 Abs. 2 AO) aufgenommen wurde. Bei der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Ausland ist danach Voraussetzung für entsprechende Begünstigungen, dass entweder natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der steuerbegünstigten Körperschaft zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beiträgt.

Wann die Tätigkeit zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beiträgt, ist allerdings weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich. Mit dieser Frage hatte sich deshalb das Finanzgericht Köln zu beschäftigen (Urteil vom 20.1.2016, Az. 9 K 3177/14, EFG 2016, S. 653).

Im Streitfall spendete die Klägerin an eine Pfarrgemeinde in Rumänien 15.000 Euro und beantragte den Abzug als Sonderausgabe nach § 10b EStG. Die formellen Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Spende waren unstreitig erfüllt. Das Finanzamt versagte jedoch den Abzug mit der Begründung, es fehle am strukturellen Inlandsbezug.

Das FG teilte diese Auffassung nicht, sondern schloss sich der in der Literatur hierzu geäußerten Kritik in verfassungs- und europarechtlicher Hinsicht an. Aus verfassungsrechtlicher Sicht verstoße die Regelung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, da nicht hinreichend konkret bestimmt sei, was zu einer Ansehenssteigerung der Bundesrepublik Deutschland führen könne und wie dies geprüft werden solle. Aus europarechtlicher Sicht sei zu beanstanden, dass der Ansehensbeweis nach der Gesetzesbegründung nur von im Ausland ansässigen Körperschaften erbracht werden müsse. Hingegen werde bei in Deutschland ansässigen Organisationen insoweit von einer Indizwirkung des Auslandsengagements als möglichen Beitrag zur Steigerung des Ansehens Deutschlands im Ausland ausgegangen.

Das FG hat die Regelung zum strukturellen Inlandsbezug folglich verfassungs- und europarechtskonform dahingehend ausgelegt, „dass bei einer ausländischen Organisation, die nachgewiesen hat, dass sie nach deutschem Recht gemeinnützig ist, ohne weitere Prüfung auch von einer möglichen Ansehenssteigerung auszugehen ist".

Hinweis: *Das FG hat die Revision zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (Az. X R 5/16). Nach einer Verfügung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 25.7.2016 (DStR 2016, S. 1869) ruhen entsprechende Einspruchsverfahren in vergleichbaren Fällen. In Zukunft könnte somit der strukturelle Inlandsbezug keine Bedeutung mehr haben. Die formellen Hürden bei Auslandsspenden aufgrund der zu erbringenden Nachweise bleiben dennoch bestehen (vgl. novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit II.2015, S. 6). Die Beweislast, dass die Empfängerkörperschaft die Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt, trägt der Steuerpflichtige.*

Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Unwetterlage von Ende Mai/Anfang Juni 2016 in Deutschland

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 28.6.2016 (Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:016, DStR 2016, S. 1539) zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Unwetterlage von Ende Mai/Anfang Juni 2016 in Deutschland geäußert. Die darin enthaltenen Verwaltungsanweisungen gelten vom 29.5.2016 bis 31.12.2016. Das Schreiben ist inhaltlich vergleichbar mit den Schreiben in anderen Katastrophenfällen. Es umfasst die steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (u. a. Sponsoring-Einnahmen, Zuwendungen an Geschäftspartner), die lohnsteuerliche Behandlung von Unterstützungen an Arbeitnehmer, Lohnspenden und Aufsichtsratsvergütungen.

Für die Abzugsfähigkeit von Spenden hat das BMF den vereinfachten Zuwendungsnachweis in Form von Einzahlungsbelegen oder Buchungsbestätigungen der Kreditinstitute zugelassen. Gemeinnützige Körperschaften, die keine hier in Betracht kommenden Zwecke – insbesondere mildtätige – fördern, können Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion zugunsten der Opfer der Unwetter erhalten, ohne Änderung der Satzungszwecke entsprechend verwenden. Zusätzlich gibt es Vergünstigungen für unmittelbar geschädigte Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer (z. B. Abzugsfähigkeit bei Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastung).

Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245

Neues BMF-Schreiben zur Aufwandsspende

Das Thema „Aufwandsspende" sorgte in jüngerer Zeit häufig für Verwirrung bei den zuwendungsempfangenden Organisationen. In seinem Schreiben vom 25.11.2014 (BStBl. I 2014, S. 1584) nahm das BMF daraufhin ausführlich Stellung zu den Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung von Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Verzicht auf einen Aufwendungsersatzanspruch oder eine Vergütung. Wir berichteten hierzu ausführlich in unserem novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit I.2015.

Danach müssen die Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder Vergütung ernsthaft und nicht bereits unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Als Indiz für die Ernsthaftigkeit nannte das BMF neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängers ausdrücklich auch die zeitliche Nähe zwischen der Fälligkeit des Anspruchs und dem Verzicht. Dies sah das BMF als gegeben an, wenn die Verzichtserklärung bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei regelmäßigen Tätigkeiten alle drei Monate erfolgt.

Insbesondere bei regelmäßigen Tätigkeiten sorgten diese Vorgaben für einen deutlich gestiegenen Verwaltungsaufwand für die zuwendungsempfangenden Organisationen. Als Beispiel sei hier der Trainer eines Handballvereins genannt, der auf die ihm laut Satzung zustehende monatliche Vergütung zugunsten seines Vereins verzichten möchte. Um den Spendenabzug nicht zu gefährden, hätte in diesem Fall zu jedem Quartalsende nachweislich, d. h. schriftlich, der Verzicht erklärt werden müssen.

Erfreulicherweise hat nun das BMF in einem neuerlichen Schreiben vom 24.8.2016 (Az. IV C 4 - S 2223/07/0010 007, DStR 2016, S. 2161) seine ursprüngliche Sichtweise relativiert. Bei regelmäßigen Tätigkeiten reicht es danach aus, wenn der Verzicht innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs erklärt wird.

Hinweis: *Weiter fügt das BMF konkretisierend hinzu, dass von einer regelmäßigen Tätigkeit auszugehen sei, wenn diese gewöhnlich monatlich ausgeübt wird. Bei einmaligen Ansprüchen bleibt es bei der dreimonatigen Frist für die Verzichtserklärung.*

Lisa Maria Roeder, Tel. 0711/2049-1516

Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mittels eines Blockheizkraftwerks

Das Thema „Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) mittels eines Blockheizkraftwerks (BHKW)“ zum Zwecke der Verlustverrechnung hat in den vergangenen Jahren für viel Diskussion und Unruhe gesorgt. Einzelne Länder hatten sich bereits dahingehend positioniert, keine verbindlichen Auskünfte mehr zu erteilen, bis sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt haben.

Umso erfreulicher ist es, dass das BMF nach langem Ringen auf Bund-Länder-Ebene mit Schreiben vom 11.5.2016 (BStBl. I 2016, S. 479) endlich für mehr Rechtssicherheit in diesen Fällen sorgt. Nach dem neuen Schreiben sind für die Beurteilung, ob eine enge wechselseitige, technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht vorliegt, – nicht überraschend – stets die Verhältnisse des Einzelfalls maßgebend. Für diese Einzelfallbeurteilung gibt das BMF jedoch mehrere Abgrenzungsgrundsätze an die Hand.

Genannt sei hier zunächst die grundsätzliche Anerkennung der Zusammenfassung auch mobiler BHKWs mit einem Bad-BgA unter der weiteren Voraussetzung, dass das mobile BHKW mehr als 50 % seiner Wärmemenge im Jahr an das zu verknüpfende Bad abgibt. In weiteren Punkten behandelt das Schreiben u. a. die Zusammenfassung mit einem Freibad-BgA, die bilanzielle Behandlung des BHKWs sowie die gegenseitige Gewichtigkeit und die Wirtschaftlichkeit. Sind alle Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt, kommt nach Auffassung des BMF eine Zusammenfassung für steuerliche Zwecke erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des BHKWs in Betracht.

Hinweis: *Die Finanzverwaltung wendet das Schreiben grundsätzlich in allen offenen Fällen an. Für BKHWs, die vor dem 1.1.2017 in Betrieb genommen werden, können auf Antrag die bisher geltenden Grundsätze weiter angewandt werden.*

Inken Ehlers, Tel. 0711/2049-1116

Das BMF klärt die Zusammenfassung von BgAs mittels eines Blockheizkraftwerks.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Personalgestellungsleistungen

Gemeinnützige Körperschaften arbeiten vielfach – auch in Form von Personalgestellungen – zusammen. Neben den damit verbundenen gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen steht dabei auch die umsatzsteuerliche Behandlung immer wieder auf dem Prüfstand. Mit Urteil vom 14.1.2016 (Az. V R 56/14, BFH/NV 2016, S. 792) hatte der BFH in einem entsprechenden Verfahren zu entscheiden.

Im Streitfall hatte die Klägerin, ein gemeinnützig anerkannter Verein, der in der Jugend- und Drogenberatung tätig und Mitglied eines anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege war, einen Personalabordnungsvertrag mit einem Landschaftsverband geschlossen. In diesem wurde die Überlassung einer Arbeitnehmerin des Vereins zur inhaltlichen und fachlichen Koordination eines vom Verband initiierten Sozialfürsorgeprojekts vereinbart. Dabei blieb die Arbeitnehmerin bei dem Verein angestellt und auch der Arbeitslohn wurde weiterhin vom Verein gezahlt. Dieser hatte jedoch gegenüber dem Verband einen vertraglichen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Personalkosten.

Das Finanzamt verneinte die Umsatzsteuerbefreiung dieser entgeltlichen Personalgestellung gemäß § 4 Nr. 18 UStG, da die Leistung der Personalgestellung nicht unmittelbar dem begünstigen Personenkreis zugutekomme. Das Finanzgericht Münster bejahte hingegen mit Gerichtsbescheid vom 15.10.2014 (Az. 5 K 4314/12 U, EFG 2015, S. 161) die Umsatzsteuerbefreiung unter Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwSt-SystRL). Nach dieser Vorschrift sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen von der Umsatzsteuer befreit.

Im Revisionsverfahren hat der BFH dieser Rechtsauffassung allerdings eine Absage erteilt. Im Einklang mit der Finanzverwaltung verneinte der BFH die Umsatzsteuerbefreiung der Leistung nach § 4 Nr. 18 UStG, da die Leistungen dem begünstigten Personenkreis nicht unmittelbar zugutekämen. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts hat der BFH jedoch auch die Anwendbarkeit von Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRl abgelehnt – und dies in einem umfassenden Sinne, da nach seiner Ansicht entgeltliche Personalgestellungen generell keine Gemeinwohldienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift darstellten. Dies gelte auch, wenn die von der entliehenen Person auszuführenden Tätigkeiten als Leistungen der Sozialfürsorge zu charakterisieren seien und die Gestellung an eine andere Einrichtung im Sinne der Steuerbefreiungsvorschrift nach der MwSt-SystRL erbracht würde.

Hinweis: *Für die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen zu bestimmten sozialen Leistungen bietet § 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG seit der Neufassung mit Wirkung vom 1.1.2015 die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung.*

In Zweifelsfällen sollte der am Ende des Urteils des BFH enthaltene Hinweis auf einen möglichen Ausweg durch den Abschluss eines Projektführungsvertrags anstelle eines Personalgestellungsvertrags in die Überlegungen einbezogen werden.

Inken Ehlers, Tel. 0711/2049-1116

Ermäßigter Steuersatz für Integrationsprojekte und Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, gelten gemäß § 68 Nr. 3 Buchstabe a AO als Zweckbetriebe. Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Allerdings kann der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG zur Anwendung kommen, sofern durch die Ausführung von Umsätzen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer stehen, keine zusätzlichen Einnahmen generiert werden sollen. Eine genauere Spezifizierung gibt der Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Bislang galt danach, dass der ermäßigte Steuersatz lediglich auf den Verkauf von Waren anzuwenden war, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen selbst hergestellt wurden. Beim Weiterverkauf von zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung zugekaufter Waren musste die Wertschöpfungsgrenze von 10 % überschritten sein. Arbeitsbereiche, in denen keine Produktionsleistungen erbracht werden, waren somit nach dem Wortlaut des Anwendungserlasses zur Umsatzsteuer (UStAE) nicht von der begünstigenden Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz erfasst. Nichtsdestotrotz wurden in der Praxis regelmäßig sämtliche Leistungen von Werkstätten für behinderte Menschen dem ermäßigten Steuersatz unterworfen.

Erst nachdem aktuellere Betriebsprüfungen die Thematik aufgriffen, wurde die Problematik offensichtlich.

Mit Schreiben vom 25.4.2016 (DStR 2016, S. 968) hat das BMF darauf reagiert und entschieden, dass eine solche Auffassung nicht mehr den heutigen Verhältnissen einer Werkstatt im Sinne des § 136 Abs. 1 SGB IX entspricht. Ziel dieser Einrichtungen ist nicht in erster Linie die Herstellung und Produktion von Waren. Vielmehr sollen hier behinderte Menschen in das Arbeitsleben eingegliedert werden. Um dies zu erreichen, sollen möglichst viele Arbeitsplätze angeboten werden, welche die unterschiedlichen Behinderungsgrade und Entwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten berücksichtigen. Das BMF stellt fest, dass die betreffenden Einrichtungen auch Verpackungs- und Montagearbeiten ausführen, Handelsumsätze tätigen und Dienstleistungsangebote wie Garten- und Außenanlagepflege vorhalten sowie Märkte und Gastronomiebetriebe führen können, ohne dass sich ihr Charakter als Werkstatt für behinderte Menschen ändert.

Das BMF hat folglich den Abschnitt 12.9 Abs. 12 des UStAE geändert, sodass ab sofort (bzw. rückwirkend in allen offenen Fällen) neben dem Verkauf von Waren, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen selbst hergestellt worden sind, auch die Umsätze von Handelsbetrieben, die als zusätzlicher Arbeitsbereich, Betriebsteil oder Betriebsstätte einer solchen Einrichtung anerkannt sind, lediglich mit dem ermäßigten Steuersatz der Umsatzsteuer unterliegen.

Hinweis: *Mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Umsatzsteuer schafft das BMF mehr Rechtssicherheit für Werkstätten für behinderte Menschen. Es wird damit der Tatsache gerecht, dass der ursprüngliche Werkstattbegriff längst überholt ist. Außerdem macht die Finanzverwaltung damit deutlich, dass der Unterstützung und Förderung der Teilhabe von behinderten Menschen größerer Bedeutung zukommt als dem Wettbewerbsschutz.*

Inken Ehlers, Tel. 0711/2049-1116

§ 2b UStG – Handlungsbedarf für jPöR

Mit der Einführung des neuen § 2b UStG hat der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geregelt. Städte, Gemeinden, Kirchen, Universitäten, Berufskammern, Verbände sowie Anstalten und sonstige jPöR müssen sich auf diese Neuregelung einstellen. Diese gilt grundsätzlich ab dem 1.1.2017. Eine gesetzliche Übergangsregelung ermöglicht jedoch die Weiteranwendung der bisherigen Rechtslage bis Ende 2020. Voraussetzung hierfür ist die Abgabe einer sog. Optionserklärung bis Ende dieses Jahres. Diese Optionserklärung kann mit Wirkung für die Folgejahre widerrufen werden, so dass vor der in 2020 auslaufenden Übergangsphase die Neuregelung bereits „vorzeitig" zur Anwendung kommen kann. In den vorangegangenen Ausgaben unseres novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit haben wir hierüber bereits berichtet. Weiterhin mit Spannung erwartet wird das angekündigte BMF-Schreiben mit inhaltlichen Ausführungen zum neuen § 2b UStG.

Bis zum Jahresende ist es nicht mehr lange hin. JPöR müssen daher – sofern noch nicht erfolgt - die Konsequenzen und Möglichkeiten der Optionserklärung zeitnah prüfen, um auf dieser Basis die Entscheidung für oder gegen die Abgabe einer entsprechenden Erklärung treffen zu können. Dies gilt auch für jPöR, die bislang zu Recht noch nicht beim zuständigen Finanzamt gemeldet waren, worauf auch das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in einer Pressemitteilung vom 25.5.2016 explizit hinweist.

Aus Gründen der Vorteilhaftigkeit sowie unter Berücksichtigung des zeitlichen Anpassungsbedarfs haben viele Körperschaften nach unserer Kenntnis bereits die Entscheidung zur Abgabe der Optionserklärung getroffen. Ein „Zurücklehnen" ist aber auch in diesen Fällen nicht ratsam. Wir empfehlen, zeitnah ein umfassendes Screening der Einnahmen- und Ausgabenseite durchzuführen und die zukünftig sich ergebenden umsatzsteuerlichen Änderungen zu bestimmen. Nur so kann in den kommenden Jahren entschieden werden, ob ein „vorzeitiger" Übergang zur neuen Rechtslage doch sinnvoll ist. Zudem sind auf Basis dieses Screenings die erforderlichen Umstellungen im Rechnungswesen im weitesten Sinne vorzubereiten und mögliche Gestaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Hinweis: *Gerne sind wir Ihnen bei der Beurteilung im Hinblick auf die Abgabe der Optionserklärung sowie die Umstellungsphase behilflich. Nehmen Sie einfach (per E-Mail oder telefonisch) Kontakt zu uns auf.*

Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194

Vorstand eines Vereins bei Nichtmitgliedschaft

Heutzutage stehen Vereine immer häufiger vor dem Problem, ehrenamtliche Vorstände zu finden. In diesem Zuge wird nicht selten auch darüber diskutiert, ob ein Vorstandsmitglied zugleich Mitglied des Vereins sein muss. Zu dieser Problematik hat sich jüngst auch das OLG Düsseldorf geäußert (Beschluss vom 9.2.2016, Az. I-3 Wx 4/16).

Eine Verknüpfung zwischen Mitgliedschaft und Vorstandstätigkeit kann durch die Satzung geregelt oder aber durch ständige Übung, sog. Gewohnheitsrecht, praktiziert werden. Ebenso kann es nach der Struktur und Zielsetzung des Vereins verboten werden, dass ein Nichtmitglied Vorstand des Vereins wird. Nach den gesetzlichen Regelungen ist es jedoch nicht notwendig, dass der Vorstand zugleich Mitglied des Vereins ist.

In dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall hatte dies immense Auswirkungen. Aufgrund von internen Streitigkeiten zwischen dem Verein und dem übergeordneten Verband schieden einige Mitglieder, darunter auch der Vorstand, aus der Mitgliedschaft beim Verband aus. Mit Austritt aus dem Verband endete auch die Mitgliedschaft beim Verein, da dessen Satzung dies entsprechend vorsah. Das zuständige Registergericht verweigerte daraufhin die Eintragung einer im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung mit der Begründung, dass die Anmeldung nicht ordnungsgemäß verlaufen sei. Mit dem Austritt aus dem Verband und der damit verbundenen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hätte der bisherige Vorstand seine Organstellung verloren. Die Anmeldung der Satzungsänderung hätte nicht durch ihn erfolgen können.

Dieser Ansicht folgte das OLG Düsseldorf jedoch nicht. Mit dem Austritt aus dem Verband sei keineswegs zwangsläufig auch der

Laut gesetzlicher Vorgaben muss ein Vorstand nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Verlust des Vorstandsamtes verbunden. Die Satzung des Vereins enthalte hierzu keine einschlägigen Bestimmungen. Von einem Gewohnheitsrecht könne nur ausgegangen werden, wenn die Koppelung der Zugehörigkeit zum Vorstand an die Mitgliedschaft im Verein einer ständigen Übung entspreche, die von allen Beteiligten als verbindlich akzeptiert werde. Dies sei jedoch bereits dann als zweifelhaft anzusehen, wenn sich die Frage des Verlustes des Vorstandsamts infolge eines Vereinsaustritts noch nie gestellt habe (vgl. Urteil des OLG Celle vom 14.1.1980, Az. 1 U 33/79, MDR 1980, 576). Zudem reiche es nicht als Indiz aus, dass alle bisherigen Vorstandsmitglieder stets Vereinsmitglieder waren. Trotz der Beendigung der Mitgliedschaft blieb der bisherige Vorstand somit im Amt.

Im Urteilsfall hatte dies zur Folge, dass alle nachfolgenden Beschlüsse des kommissarisch eingesetzten Vorstands sowie sämtliche Beschlüsse im Rahmen der von ihm einberufenen Jahreshauptversammlung inklusive der dort vorgenommenen Neuwahl des Gremiums für nichtig zu erklären waren.

Hinweis: *Um die Schwierigkeiten von Vereinen, ehrenamtlich tätige Vorstände, nicht zuletzt wegen der Hürde der Unentgeltlichkeit (mit Ausnahme der Ehrenamtspauschale), zu bekommen, nicht noch zu verschärfen, sollte versucht werden, weitere Hindernisse zu vermeiden. Die Entscheidung des FG Düsseldorf, von der Auflage Abstand zu nehmen, als Vorstand gleichzeitig zwingend Vereinsmitglied zu sein, ist daher zu begrüßen.*

Dr. Jörg Sauer, Tel. 0711/2049-1281

TERMINE

Rechtssicherheit in der Elektromobilität
6.10.2016 // Dortmund

BDEW-Informationstag mit Fachvortrag von Herrn WP/StB Bernhard Holz

Grundlagen Gemeinnützigkeit
11.10.2016 // Berlin

Stiftungsfrühstück
15.11.2016 // Berlin

Steuerpraxis 2016 – Aktuelle Fragen und Schwerpunkte
21. bis 23.11.2016 // Heidelberg
5. bis 7.12.2016 // Erfurt

BDEW-Informationstag mit Fachvortrag von Herrn WP/StB Bernhard Holz

19. Stuttgarter Stiftungstag
25.11.2016 // Stuttgart

Veranstaltung der IHK Stuttgart mit Workshop von Herrn RA/StB Dr. Jörg Sauer und Frau StB Elke Richter zum Thema „Steuerliche Fallstricke bei der Unternehmensnachfolge mittels Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen“

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:
Dr. Jörg Sauer, Tel. +49 711 2049-1281
Elke Richter, Tel. +49 711 2049-1194
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
gemeinnuetzigkeit@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:
Titel: © J. Helfenberger – Fotolia.com
Seite 4 – 15: © www.gettyimages.com

A member of Nexia International